

1. Satzungsänderung des Fördervereins KITA Biberburg St. Tönis e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein KITA Biberburg St. Tönis “. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Tönisvorst, Stadtteil St. Tönis.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) innerhalb der Kindertagesstätte Biberburg, Tönisvorst – St. Tönis. Träger der Einrichtung ist die Elterninitiative Kindertagesstätte „Biberburg e.V.“
Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher/Innen, die Leitung der Kindertagesstätte, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger des Kindergartens. Insbesondere wird der eigenständige Bildungsauftrag der Kindertagesstätte ausdrücklich bejaht.
- (2) Daneben kann der Verein den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zweck der Förderung der Jugendhilfe auch unmittelbar selbst verwirklichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien
- b. Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kindergartens
- c. Unterstützung der pädagogischen Arbeit (z.B. durch Beschäftigungs- und Lernangebote, etc.)
- d. Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder (z.B. bei Ausflügen)
- e. die Durchführung und Mitgestaltung der geplanten Projekte der KITA (z.B. Gestaltung des Außengeländes, Sportangebote, etc.)

Ziel ist die Verbesserung der pädagogischen, kulturellen und bildungsmäßigen Förderung der Kinder.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mittel der Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus
 - a. Mitgliedsbeiträgen
 - b. Geldspenden
 - c. Sachspenden und
 - d. sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedbeitrages des Fördervereins werden von der Mitgliederversammlung des Fördervereins festgelegt.
- (3) Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand des Fördervereins.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Mitgliedschaftsarten:
 - a. Einzelmitgliedschaft
 - b. Familienmitgliedschaft
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben.
- (4) Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand des Fördervereins innerhalb eines Monats widersprechen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Eine Erstattung der gezahlten Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht. Mit dem Austritt oder Ausschluss des Mitglieds erlöschen zudem alle Rechte an dem Vereinsvermögen.
 - b. Durch Tod des Mitglieds.

c. Durch Beschluss des Vorstandes des Fördervereins kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- I. Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck.
- II. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- III. Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweifacher Mahnung in Verzug ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft bleibt auch weiterhin bestehen, wenn ein Kind eines Mitglieds aus der Kindertagesstätte Biberburg ausscheidet.

§6 Beiträge

- (1) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung des Fördervereins beschlossen.
- (2) Der Verein ist berechtigt, Spenden und sonstige Zuwendungen auch von Nichtmitgliedern entgegenzunehmen.

§7 Vereinsorgane

Die Organe des Fördervereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Fördervereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Fördervereins durch. Außerdem ist er der Mitgliederversammlung des Fördervereins für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Der Vorstand des Fördervereins beschließt über den Etat bzw. die Verwendung der Finanzmittel. Eine Darlehensaufnahme ist ausgeschlossen.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen aus dem Kreis der Mitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie führen die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (3) Die Wahl des Vorstandes des Fördervereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Fördervereins. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Scheidet ein Vorstandmitglied des Fördervereins vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.
- (6) Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt regelmäßig mündlich von einer Sitzung zur nächsten. Zu den Sitzungen wird in der Regel mindestens ein Vorstandmitglied der Kindertagesstätte Biberburg, Tönisvorst - St. Tönis, eingeladen. Das Vorstandmitglied der Kindertagesstätte Biberburg hat dabei nur eine beratende Funktion. Vorstandssitzungen können auch unter Nutzung neuer Medien (z.B. Telefonkonferenz, Videokonferenz, etc.) stattfinden/abgehalten werden.
- (7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand des Fördervereins berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform (E-Mail) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Anträge zur Tagesordnung, die von jedem Mitglied gestellt werden können, müssen dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich angezeigt werden. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (5) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.

- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. An der Beschlussfassung dürfen sich grundsätzlich alle Mitglieder beteiligen.
Bei jeder Abstimmung wählen die Mitglieder, egal ob es sich dabei um eine Einzelmitgliedschaft oder eine Familienmitgliedschaft handelt, jeweils mit nur einer gemeinsamen Stimme.
- (7) Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Fördervereins werden in einfacher Schriftform protokolliert.
- (9) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter oder vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (10) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- a. Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
 - c. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
 - d. Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichts.

§10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung des Fördervereins wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse, sowie die Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

§11 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden gleichgesetzt wie nicht Erschienene.

§12 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung des Fördervereins beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Elterninitiative Kindertagesstätte „Biberburg e.V.“, Tönisvorst – St. Tönis, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Haftung

Der Vorstand haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 14 Gerichtsstand

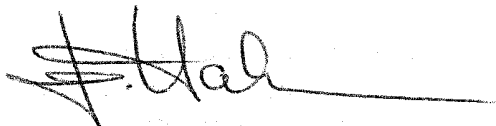
Der Gerichtsstand ist Kempen.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 12.06.2017 bestätigt. Sie erhält mit diesem Datum ihre Gültigkeit für die Arbeit des Vereins.

Tönisvorst, den 19. 01. 2018

Unterschriften des Vorstands:


S. Bodes
K. Bodes